

## 2.Nachtragssatzung der Stadt Idstein für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 98 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.Juni 2018 (GVBl. S.291) hat die Stadtverordnetenversammlung am XX.XX.2019 folgende 2.Nachtragssatzung beschlossen:

### § 1

Mit dem 2.Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge	
			gegenüber bisher EUR	auf nunmehr EUR festgesetzt
<b>a) im Ergebnishaushalt</b>				
im <u>ordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge	0,--	0,--	60.052.540,--	60.052.540,--
die Aufwendungen	0,--	0,--	59.892.100,--	59.892.100,--
der Saldo		0,--	160.440,--	160.440,--
im <u>außerordentlichen Ergebnis</u>				
die Erträge			0,--	
die Aufwendungen			0,--	
der Saldo			0,--	
<b>b) im Finanzhaushalt</b>				
aus <u>laufender Verwaltungstätigkeit</u>				
der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen	0,--	0,--	3.153.060,--	3.153.060,--
aus <u>Investitionstätigkeit</u>				
die Einzahlungen	0,--	0,--	1.325.250,--	1.325.250,--
die Auszahlungen	0,--	5.100.000,--	10.825.900,--	5.725.900,--
der Saldo	5.100.000,--		-9.500.650,--	-4.400.650,--
aus <u>Finanzierungstätigkeit</u>				
die Einzahlungen	0,--	5.100.000,--	7.495.650,--	2.395.650,--
die Auszahlungen	0,--		2.937.800,--	2.937.800,--
der Saldo		5.100.000,--	4.557.850,--	-542.150,--

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 7.495.650,-- EUR um 5.100.000,-- EUR vermindert und damit auf 2.395.650,-- EUR neu festgesetzt. Darin sind Kredite aus dem Hessischen Kommunalinvestitionsprogramm in Höhe von 321.000,-- EUR enthalten.

## § 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

## § 4

Der bisherige Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag von 8.000.000,-- EUR um 3.000.000,-- EUR vermindert und damit auf 5.000.000,-- EUR neu festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

## § 6

Das bisherige Haushaltssicherungskonzept wird nicht geändert.

## § 7

Der bisherige Stellenplan wird nicht geändert.

## § 8

Die bisherige Budgetierungsrichtlinie gilt unverändert weiter.

## § 9

Die bisherigen Wertgrenzen gelten unverändert weiter.

## § 10

Die Erheblichkeitsgrenzen für die Zwecke der Periodenabgrenzung werden nicht geändert.

Idstein, XX.XX.2019

Magistrat der Stadt Idstein

Christian Herfurth  
Bürgermeister